

Wahrnehmungsvertrag für ausübende Künstlerinnen und Künstler

GVL-ID: _____
Vertragsnummer: _____
(von der GVL auszufüllen)

Zwischen

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsland: _____

Amtliche Meldeadresse

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Land: _____

E-Mail: _____

– nachstehend „Berechtigter“ genannt –

(* Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Personen, ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Identität)

und der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag – nachstehend „Vertrag“ genannt – geschlossen:

§ 1 Rechteübertragungen

(1) Der Berechtigte räumt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehende und während der Vertragsdauer zufallende Rechte ein:

1. die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung für

- a) die Hörfunk- und Fernsehsendung von Darbietungen auf erschienenen Tonträgern und Musikbildtonträgern sowie von Darbietungen von Synchronschauspielern und künstlerischen Sprechern auf sonstigen erschienenen Bildtonträgern, sowie deren Weiterendung und Direkteinspeisung (§§ 78 Abs. 2 Nr. 1, 78 Abs. 4 UrhG). Hierzu gehört auch die Übertragung wie etwa im Wege des IP-TV oder OTT und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten und in Form des Simulcastings oder Webcastings über das Internet oder mobile Netzdienste;
- b) die Weiterendung und Direkteinspeisung seiner sonstigen Darbietungen, auch in Form des IP-TV oder OTT (§§ 78 Abs. 4, 20b Abs. 2, 20d UrhG);
- c) die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Darbietungen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 und 3 UrhG);
- d) die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme oder Vervielfältigung einer Darbietung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 Abs. 1 UrhG);
- e) die Vervielfältigung von Darbietungen, die innerhalb von herkömmlichen Schulfunksendungen gesendet bzw. nach § 1 Nr. 2 – 4 übertragen werden, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 Abs. 2 UrhG);
- f) die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung in einer Sammlung für den religiösen Gebrauch (§ 46 Abs. 4 UrhG);
- g) die Vermietung und den Verleih von Aufnahmen mit Darbietungen (§ 27 UrhG);
- h) die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Aufnahmen mit Darbietungen für und deren Verbreitung an behinderte Menschen, soweit dies zur Ermöglichung des Zugangs zur sinnlichen Wahrnehmung der Aufnahmen erforderlich ist (§ 45a Abs. 2 UrhG);
- i) die öffentliche, nichtgewerbliche Wiedergabe seiner Darbietung auf einem veröffentlichten Bild- oder Tonträger (§ 52 UrhG);
- j) die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe von Darbietungen zu nicht kommerziellen Zwecken für Unterricht und Lehre an Bildungseinrichtungen (§§ 60a, 60h Abs. 4 UrhG);
- k) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung in einer Sammlung für Unterrichts- und Lehrmedien (§§ 60b, 60h Abs. 4 UrhG);
- l) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung (§§ 60c, 60h Abs. 4 UrhG);
- m) die Vervielfältigung, Verbreitung von Vervielfältigungen und Zugänglichmachung einer Darbietung an Terminals zu den in §§ 60 e, f UrhG aufgeführten Zwecken (§§ 60e, f, 60h Abs. 4 UrhG);

- n) die Vervielfältigung, den Vertrieb und die Zugänglichmachung eines Tonträgers im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen oder dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe (§ 79a Abs. 1, 2 UrhG);
 - o) die öffentliche Wiedergabe seiner Darbietungen durch einen Diensteanbieter nach UrhDaG, dem die Rechte des Künstlers durch einen Dritten vertraglich eingeräumt wurden (§ 4 Abs. 3 UrhDaG);
 - p) die gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe seiner Darbietungen in nutzergenerierten Inhalten in Form der Karikatur, der Parodie und des Pastiches durch einen Diensteanbieter nach UrhDaG (§ 5 Abs. 2 UrhDaG);
 - q) die mutmaßlich erlaubte öffentliche Wiedergabe seiner Darbietungen in nutzergenerierten Inhalten durch einen Diensteanbieter nach UrhDaG (§§ 9-11, 12 Abs. 1 UrhDaG);
 - r) die Nutzung im Rahmen von Presseveröffentlichungen (§§ 87f, 87k UrhG);
 - s) sowie alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können;
2. folgende Ausschließlichkeitsrechte:
- a) das Recht,
 - aa) die Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen (§ 77 Abs. 1, 2 UrhG) und öffentlich zugänglich zu machen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), soweit dies der öffentlichen Wiedergabe und der Sendung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und c), oder einer Nutzung nach Nr. 2 lit. c), d) und e) dient. Hierzu zählt auch die Verbindung mit einer audiovisuellen Produktion eines Fernsehsenders im Falle von Eigen- und Auftragsproduktionen und Koproduktionen, soweit die Senderechte ausschließlich dem Fernsehsender zustehen;
 - bb) die Darbietung, die mit einer audiovisuellen Produktion verbunden ist, zum Zweck der Öffentlichen Wiedergabe und der Sendung zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 77 Abs. 2 UrhG);
 - b) das Recht, die Darbietung auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit zuvor gesendeten Programmen der Hörfunk- und Fernsehsender auf physischen Speichermedien gleich welcher Art (§ 77 Abs. 2 UrhG) zu vervielfältigen und zu verbreiten;
 - c) das Recht, die Darbietung auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit gesendeten Programmen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) in Form des Podcastings bzw. sie in Programmen von Internet-Jugendangeboten gemäß § 33 MStV („Junges Angebot“) zugänglich zu machen (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG);
 - d) für die Nutzungen nach lit. b) und c) gelten folgende Bestimmungen:
 - aa) für Fernsehsendungen gilt dies für Einzel- und Serienfilme, die von dem Fernsehsender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen);
 - bb) für Hörfunksendungen gilt dies für Sendungen, die von dem Hörfunksender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Hörspielen mit musikbezogenem Hauptthema);

- e) das Recht, Darbietungen auf erschienenen Produktionsmusik-Tonträgern in Form „Weiterer Online-Angebote“ zugänglich zu machen;
 - f) das Recht, die Darbietung auf erschienenen Tonträgern, die später mit einem Filmwerk verbunden werden, zu senden (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG);
 - g) das Recht, künstlerische Darbietungen weiterzusenden und direkt einzuspeisen (§§ 78 Abs. 4, 20b Abs. 1, 20d UrhG);
3. die Befugnis, Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz bei Verletzung der gemäß Nr. 1 bis 2 übertragenen Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;
 4. die Urheberrechte an Musikbildtonträgern für Nutzungen nach diesem Absatz z.B. als Videoclipregisseur;
 5. den Anspruch des ausübenden Künstlers auf Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. n erforderliche Informationen (§ 79a Abs. 4 UrhG);
 6. die Auskunftsansprüche gemäß § 19 UrhDaG auf nicht-ausschließlicher Basis.
 7. widerruflich und nicht ausschließlich das Recht, in seinem Namen einen Nutzungsvorbehalt gegen das Text- und Data-Mining gemäß § 44b Abs. 3 UrhG zu erklären. Eine Verpflichtung der GVL zur Abgabe eines Nutzungsvorbehalts besteht nicht. Die Ermächtigung gilt nur für die ihm jeweils zustehenden, nicht an Dritte übertragenen Rechte. Sobald entsprechende Rechte an Dritte übertragen werden, wird die Ermächtigung in Bezug auf dieses Repertoire automatisch hinfällig. Die Ermächtigung begründet keine Übertragung von Rechten im Hinblick auf Text- und Data-Mining Nutzungen oder andere Nutzungen im Rahmen der KI.
- (2) Für interaktive Nutzungsarten wie Podcasting, „Junges Angebot“ und „Weitere Online-Angebote“ ist die Rechteeinräumung auf Programmanbieter beschränkt, deren Angebotsschwerpunkt in Bezug auf erwerbswirtschaftliche bzw. öffentlich-rechtliche Tätigkeit sowie Zielpublikum und dessen Nutzungsverhalten auf die originäre Verbreitung eines linearen Programms (d. h. eines Programms, bei dem jeder Zuschauer/Zuhörer zur selben Zeit dasselbe sieht und hört) unter eigener technischer bzw. redaktioneller Kontrolle gerichtet ist, so dass die interaktiven Nutzungsarten lediglich zur Abrundung oder Begleitung dieses Angebots dienen. Die Anwendbarkeit weiterer Einschränkungen des Wahrnehmungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
 - (3) Die GVL übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter zu übertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und aufgrund der ihr übertragenen Vergütungsansprüche zu kassieren.
 - (4) Die Einräumung der Rechte gemäß § 1 umfasst nicht die Erlaubnis zur Verwendung zu Werbezwecken.

§ 2 Definitionen

- (1) Musikbildtonträger im Sinne dieses Vertrages sind Videoclips, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben. Sonstige Bildtonträger sind audiovisuelle Produktionen mit Ausnahme von Musikbildtonträgern gem. Satz 1.
- (2) IP-TV ist die Übertragung in breitbandigen Multimediadiensten auf Basis des Internet-Protokolls (IP). IP-TV im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die nicht-interaktive Übertragung solcher Dienste in IP-basierten elektronischen Netzwerken außerhalb des Internets (World Wide Web).
- (3) OTT (Over-the-top) im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive, elektronische Übertragung von Video- und Audioinhalten über das Internet. Die Weitersendung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen.
- (4) Neue Übertragungsstandards zum mobilen Empfang im Sinne dieses Vertrages sind solche, die die nicht-interaktive Übertragung von Programmsignalen via Satelliten oder terrestrisch auf mobile Endgeräte ermöglichen (z.B. DVB-H).
- (5) Mobile Netzdienste im Sinne dieses Vertrages sind die für die öffentliche Mobiltelefonie genutzten Übertragungswege (z.B. über UMTS), soweit sie ausschließlich zur nicht-interaktiven Übertragung von Programmsignalen genutzt werden.
- (6) Simulcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive, zeitgleiche, unveränderte und nicht zur dauerhaften Speicherung (Streaming) bestimmte Übertragung einer Rundfunksendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder in mobilen Netzdiensten.
- (7) Webcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste auf einem oder mehreren Kanälen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern.
- (8) Podcasting im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken produzierten herkömmlichen Sendung zur nicht dauerhaften (Streaming) oder dauerhaften (Download) Speicherung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste durch den Rundfunkveranstalter.
- (9) „Weitere Online-Angebote im Sinne dieses Vertrages bezeichnet das Recht, Darbietungen auf erschienenen Tonträgern in Eigen-, Auftrags- und Koproduktionen, über die beim Podcasting definierten zeitlichen Bezüge hinaus, innerhalb der Vorgaben und zeitlichen Grenzen der gültigen Telemedienkonzepte i. V. m. § 30 MedienStaatsV, über allgemein zugängliche Dienste oder Plattformen der Rundfunkanstalten oder Sender, ihrer Tochter- und Enkelunternehmen sowie gemeinsam oder mitveranstalteter Programme und Telemedienangebote sowie über allgemein zugängliche Seiten von Diensteanbietern, einschließlich Plattformen Dritter im Internet (World Wide Web einschließlich hierfür speziell vorgesehene Anwendungen [Apps]), oder über allgemein zugängliche mobile Netzdienste drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit im Vertragsgebiet auf Abruf zugänglich zu machen und insbesondere zum Streaming oder Download bereit zu stellen.
- (10) Diensteanbieter nach UrhDaG im Sinne dieses Vertrages sind Anbieter von Diensten, die gemäß § 2 UrhDaG eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten speichern und öffentlich zugänglich machen, mit Ausnahme der gemäß § 3 UrhDaG nicht erfassten Dienste.

§ 3 Umfang der Rechteübertragung

- (1) Die Einräumung der Rechte gemäß § 1 erfolgt weltweit und für alle Produktionsarten sowie für alle von diesem Vertrag umfassten Nutzungsarten.
- (2) Der Berechtigte ist berechtigt, die Einräumung der Rechte auf bestimmte Länder oder Produktionsarten zu beschränken. Für die Rechtebeschränkung gilt das Zusatzformular: Rechteeinschränkung (Künstler), das Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Berechtigte ist zudem berechtigt, bestimmte Nutzungsarten von der Wahrnehmung durch die GVL auszunehmen. Eine dahingehende beschränkte Einräumung von Rechten ist der GVL in Textform mitzuteilen. Für Änderungen der Einräumung von Rechten gelten die Fristen nach § 7.
- (3) Hat der Berechtigte der GVL die Rechte für bestimmte Länder eingeräumt, sind für den Umfang der Rechtewahrnehmung die dort geltenden nationalen Regelungen, die den Rechten in § 1 entsprechen, maßgeblich. Die GVL ist ermächtigt, für Berechtigte, die ihr Rechte für das Ausland übertragen haben, Vergütungsansprüche bei ausländischen Schwestergesellschaften geltend zu machen und auch Vergütungen von ausländischen Schwestergesellschaften in Empfang zu nehmen, die dort für weitergehende Rechte oder für vor Abschluss dieses Vertrages liegende Zeiträume errechnet wurden. Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen bei ausländischen Schwestergesellschaften unter den bestehenden Repräsentationsvereinbarungen erfolgt auf Grundlage der im elektronischen Meldesystem der GVL gemäß § 4 Abs. 1 getätigten Mitwirkungsmeldungen; hierbei kann die GVL auch bereits gespeicherte, verarbeitete Daten heranziehen.
- (4) Der Berechtigte kann jedermann das Recht einräumen, seine Aufnahmen für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, oder diese selbst für nicht kommerzielle Zwecke nutzen. Im Einzelnen gelten die gesondert veröffentlichten Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Pflichten des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auskünfte und Nachweise zur Feststellung und Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen sowie Angaben und Unterlagen zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans können von dem Berechtigten in einem elektronischen Meldesystem der GVL oder in Papierform auf den von der GVL herausgegebenen Formularen erfolgen. Die GVL ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Insbesondere ist die GVL dazu ermächtigt,
 1. für Mitglieder eines Klangkörpers (Chor oder Orchester) Auskünfte über die Zugehörigkeitszeiten zu bestimmten Klangkörpern,
 2. für Synchronschauspieler und künstlerisch Vortragende Informationen zur Identifizierung des Projekts (dazu zählen bei einer Serie insbesondere der Serientitel sowie Titel und Nummer der einzelnen Folgen), zur Art der Mitwirkung (Ensemble oder Rolle) sowie bei Synchronisation einer Rolle deren Namen und den Umfang der Mitwirkung (Anzahl der Takes),
 3. für Schauspieler Informationen zur Identifizierung des Projekts (dazu zählen bei einer Serie insbesondere der Serientitel sowie Titel und Nummer der einzelnen Folgen), zu Art und Umfang (Anzahl der Drehtage) der Mitwirkung sowie bei Verkörperung einer Rolle deren Namen,

vom Arbeitgeber oder Auftraggeber einzuholen.

- (2) Der Berechtigte ist verpflichtet, ausschließlich solche Mitwirkungen an Aufnahmen zu melden, bei denen er nachweisbar eine eigene künstlerische Darbietung oder eine künstlerische Mitwirkung an einer Darbietung im Sinne des § 73 UrhG erbracht hat.

- (3) Die Meldefristen in den Verteilungsplänen sowie die ausdrücklich kommunizierten Fristen sind Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Gemäß § 30 VGG gelten Einnahmen aus den Rechten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die angemessenen Maßnahmen nach § 29 VGG ergriffen hat. Der Berechtigte ist nach Ablauf der vorbenannten Frist von der Geltendmachung seiner Ansprüche ausgeschlossen.
- (4) Der Berechtigte darf die Tarifpartner der GVL weder direkt noch indirekt an seinen GVL-Vergütungen beteiligen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, den Betrag, den er auf Basis der Nutzungen des Tarifpartners erhalten hat, an die GVL zur Verwendung für soziale Zwecke abzuführen.
- (5) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung und persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail) mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Um eine spätere Auszahlung zu ermöglichen, gilt diese Verpflichtung bis zu fünf Jahre nach der Kündigung des Vertrages. Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (6) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jeden Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen und im Falle des Wohnsitzwechsels nach Deutschland eine deutsche Einwohnermeldeamtsbescheinigung beizufügen.
- (7) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jede Änderung seines Steuerstatus (insbes. Mehrwertsteuerpflichtigkeit oder ausländische Steuerpflicht) unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, den Verteilungsplänen oder dem Gesellschaftsvertrag nicht nachkommt, ist verpflichtet, die der GVL hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- (9) Bewirkt die GVL rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GVL berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass sich der Zahlungsempfänger darauf berufen kann, nicht mehr bereichert zu sein.
- (10) Der Berechtigte ist verpflichtet, Tonträger-Repertoire zu kennzeichnen oder zu benennen, welches nicht in einem Vertragsstaat des Rom-Abkommens erst- oder simultanveröffentlicht wurde. Für diese Aufnahmen sind auf Abfrage andere Schutzkriterien nach Urheberrechtsgesetz, Rom-Abkommen oder WPPT nachzuweisen. Dies gilt nicht für den berechtigten Künstler deutscher Staatsangehörigkeit oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Berechtigte, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, unterliegt für Nichttonträger-Repertoire besonderen Nachweispflichten hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes, vgl. § 125 Abs. 3 UrhG.
- (11) Soweit zur Erfüllung der zuvor genannten Pflichten des Berechtigten die GVL-Online-Plattformen MEINE.GVL und / oder ARTSYS.GVL für ausübende Künstler unter der Website www.gvl.de genutzt werden, gelten die Nutzungsbedingungen für die Online-Plattformen.

§ 5 Ansprüche des Berechtigten

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.

§ 6 Rechtsnachfolge und Bevollmächtigung des Berechtigten

- (1) Im Fall des Todes des Berechtigten wird dieser Vertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GVL

durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GVL zu Auszahlungen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Der Berechtigte kann nur einen Bevollmächtigten zur Ausübung seiner Rechte gegenüber der GVL bestellen. Mit der Bestellung eines weiteren Bevollmächtigten widerruft der Berechtigte die zuvor erteilte Vollmacht gegenüber der GVL ohne weiteres Zutun. Es gilt die letztdatierte Vollmacht.

§ 7 Dauer der Rechteübertragungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag des Abschlusses und gilt rückwirkend für die Verteilungsjahre, für die die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist. Hat der Berechtigte die Rechte für diesen rückwirkenden Zeitraum einer anderen ausländischen Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen, erhält er mit gesondertem Schreiben eine rechtsverbindliche Bestätigung des abweichenden Vertragsbeginns.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Der Rückruf von Rechten kann sich auf einzelne Produktionsarten oder Gebiete beziehen (s. § 3) und ist gegenüber der GVL konkret zu benennen. Erfolgt die Kündigung, um die vertragsgegenständlichen Rechte durch eine andere Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die teilweise oder gesamte Beendigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Eingang bei der GVL.
- (3) Soweit die von der GVL abgeschlossenen Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung des Vertrags bzw. mit einem Rückruf von Rechten gehen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.

§ 8 Verteilung

(1) Für die Verteilung gelten folgende Grundsätze:

1. Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Tonträgern werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern hälftig geteilt. Aus der Verwertung von Tonträgern werden Vergütungen für die Verwertung erschienener Tonträger in Form „Weiterer Online-Angebote“ der Sender mit Ausnahme von Vergütungen für Produktionsmusik ausschließlich den Herstellern zugewiesen.
2. Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Videoclips werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern nach einem Vorabzug von 60 % für die Tonträgerhersteller hälftig geteilt.
3. Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für den Verleih von Filmen werden zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern nach einem Vorabzug von 40 % für die ausübenden Künstler hälftig geteilt.
4. Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Weitersendung und Direkteinspeisung künstlerischer Darbietungen, die nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen, stehen den ausübenden Künstlern zu. Dies gilt auch für die Vermieterlöse, Einkünfte aus § 79a UrhG und Erlöse aus dem Direktvergütungsanspruch für ausübende Künstler gemäß § 4 UrhDaG.

(2) Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,

1. kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
2. können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden;
3. können Rückforderungsansprüche der GVL gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden;
4. kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GVL verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen sind das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Einbeziehung des Gesellschaftsvertrages, der Verteilungspläne und Vertragsänderungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag und die Verteilungspläne der GVL in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschlossene künftige Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten in Textform mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Personenbezogene Angaben und Daten des Berechtigten werden für die Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie für spätere Auszahlungen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses weitergegeben. Hiervon umfasst ist die Zugänglichmachung von Daten im Rahmen von internationalen Datenbanken, die gemeinsam mit ausländischen Schwestergesellschaften genutzt werden, sowie die International Performer Number (IPN), die auch an Dritte weitergegeben werden kann, die an der Wertschöpfungskette einer künstlerischen Mitwirkung beteiligt sind. Die Datenschutzinformationen zu diesem Vertrag im Sinne der Art. 12, 13 DSGVO werden unter <https://www.gvl.de/datenschutz> veröffentlicht.
- (2) Der Berechtigte bestätigt, dass er von seinen Rechten vor Abschluss dieses Vertrages Kenntnis erhalten hat und die GVL ihren Informationspflichten nach § 53 VGG vor Zustimmung zur Wahrnehmung seiner Rechte nachgekommen ist.
- (3) In Angelegenheiten der § 12.2 b) bis e) des Gesellschaftsvertrages kann der Berechtigte den Beschwerdeausschuss anrufen. Der Beschwerdeausschuss kann nur innerhalb von vier Wochen seit Zugang der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Hat ein Beschwerdeberechtigter die Frist ohne Verschulden versäumt, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem das Hindernis behoben ist, gestellt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn der Beschwerdeausschuss entschieden hat oder sechs Monate seit der Anrufung vergangen sind. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt werden.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

Rechteübertragung an die GVL (Künstler)

Transfer of your rights to GVL (performing artists)

Name, Vorname / Surname, First Name:

Geburtsdatum / Date of birth:

GVL-Vertragsnummer / GVL contract number:

GVL-ID: _____

Hiermit erkläre ich die Übertragung meiner Rechte an die GVL zur Wahrnehmung für folgende Länder.
I herewith declare that I transfer my rights to GVL for administration in the following countries.

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden vier Optionen
Please choose only one of the following four options:

1. ☐ **Weltweit* / Worldwide*** 2. ☐ **Weltweit* außer... / Worldwide* except...**
(bitte Länder unten auswählen /
please select specific countries below)
3. ☐ **Nur Deutschland / Germany only** 4. ☐ **Deutschland und* ... / Germany and*...**
(bitte Länder unten auswählen /
please select specific countries below)

- ☐ Argentinien / Argentina
- ☐ Belgien / Belgium
- ☐ Brasilien / Brazil
- ☐ Dänemark / Denmark
- ☐ Finnland / Finland
- ☐ Frankreich / France
- ☐ Griechenland / Greece
- ☐ Großbritannien / UK
- ☐ Irland / Ireland
- ☐ Island / Iceland
- ☐ Italien / Italy
- ☐ Japan / Japan

- ☐ Kanada / Canada
- ☐ Kasachstan / Kazakhstan
- ☐ Kroatien / Croatia
- ☐ Lettland / Latvia
- ☐ Litauen / Lithuania
- ☐ Niederlande / Netherlands
- ☐ Norwegen / Norway
- ☐ Österreich / Austria
- ☐ Polen / Poland
- ☐ Portugal / Portugal
- ☐ Rumänien / Romania
- ☐ Russland / Russia

- ☐ Schweden / Sweden
- ☐ Schweiz / Switzerland
- ☐ Serbien / Serbia
- ☐ Slowenien / Slovenia
- ☐ Spanien / Spain
- ☐ Südafrika / South Africa
- ☐ Südkorea / South Korea
- ☐ Tschechien / Czech Republic
- ☐ Ungarn / Hungary
- ☐ USA / USA

☐ _____

* Eine Rechtewahrnehmung im Ausland kann nur stattfinden, soweit für die jeweilige Produktionsart Repräsentationsvereinbarungen mit Schwestergesellschaften in dem jeweiligen Land bestehen. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: <https://www.gvl.de/gvl/internationales/gvl-international-fuer-kuenstler>. Dort macht die GVL auch entsprechende Änderungen bekannt.

** A representation abroad can only take place if representation agreements with respective sister societies are effective for the respective media type. Please find an overview here: <https://www.gvl.de/en/gvl/international-affairs/international-affairs-artists>. Any amendments will be announced there as well.*

Die Rechteübertragung gilt für alle von der GVL vertretenen Produktionsarten und Rechte. Sollten Sie diesbezügliche Einschränkungen Ihrer Rechteübertragung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Your transfer of rights applies for all media types and rights administered by GVL. If you would like to make a limitation of your transfer of rights in this regard, please do not hesitate to contact us.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ: Nach Art. 13 Abs. 1 lit. f) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir dazu verpflichtet darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Datenverarbeitung eine Drittlandübermittlung erfolgt, soweit Sie uns für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auch außerhalb Deutschlands beauftragen. Wir können nicht garantieren, dass für alle Drittländer, mit denen wir Repräsentationsvereinbarungen unterhalten, stets geeignete Garantien vorliegen. Gemäß Artikel 49 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Übermittlung der Daten jedoch zur Erfüllung des Wahrnehmungsvertrags erforderlich. Die vollständige Datenschutz-Information können Sie im Internet in der Datenschutzerklärung einsehen: www.gvl.de/datenschutz

DATA PROTECTION NOTE: According to Art. 13 para. 1 lit. f) General Data Protection Regulation (GDPR), we are obliged to point out that data is transferred to third countries as part of data processing insofar as you entrust us with the exercise of your rights outside Germany. We cannot guarantee that suitable guarantees exist for all third countries with which we maintain representation agreements. Pursuant to Art. 49 para. 1 lit. b) GDPR, however, the transfer of data is necessary for the fulfilment of this contract. You can find GVL's complete data protection information on our website: <https://www.gvl.de/en/data-protection-statement>